

deshalb vorliegend nicht gesagt werden, daß die angefochtene Verfügung unter Mißachtung von bundesrechtlich der Rekurrentin eingeräumten Garantien zu Stande gekommen sei. Der erste Antrag derselben muß daher verworfen werden.

2. Was den zweiten Antrag betrifft, so sind für denselben ebenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden. Erstlich nämlich kann von einer Übertragung der Vormundschaft über Johann Rys schon deshalb keine Rede sein, weil zur Zeit im Wohnsitzkanton keine mehr besteht. Und sodann hätte sich die Rekurrentin mit einem derartigen Begehren, bezw. mit einem solchen um Erneuerung der Vormundschaft zunächst an die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons wenden müssen und erst, wenn sie von diesen abschlägigen Bescheid erhalten hätte, war ein Konflikt vorhanden, der zur Lösung dem Bundesgerichte vorgelegt werden konnte.

3. Auf das dritte Rekursbegehren kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht eintreten, da ihm die Kompetenz fehlt, auch nur grundsätzlich über die civilrechtliche Verantwortlichkeit einer Behörde für von ihr verursachten Schaden zu erkennen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

## Kantonsverfassungen.

### Constitutions cantonales.

#### I. Uebergrieff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir législatif.

141. Urteil vom 29. September 1897 in Sachen  
von Arr und Kaiser.

A. Das solothurnische Gesetz betreffend die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. März 1851 bestimmt in § 1:  
„Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen,  
„hat der Regierungsrat, ohne Anwendung richterlicher Prozedurformen, folgende zu entscheiden:

„a. Über Benutzung von Gemeindegemeinschaften und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im allgemeinen handelt;

„b. Über Errichtung von Gemeindegemeinschaften, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, zc.;

„c. Über Erhebung und Verteilung von Abgaben, Gemeindegemeinschaften, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und

„in welchem Maße einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien;

„d. Über Erteilung von Gemeindebürgerrechten;

„e. Über Einteilung von Heimatlosen; —

und in § 2: „Alle übrigen bis dahin den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten sind von dem Zivilrichter zu beurteilen.“ Hingewiederum lautet § 85 des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 28. Oktober 1871: „Über die Steuerlisten und die allfällig eingegangenen Einsprachen hat die Steuerkommission zu entscheiden, welcher Entscheid dem betreffenden Beschwerdeführer sofort mitzuteilen ist. Beschwerden gegen den Steuerplan, das Steuerregister und gegen die Besteuerungsart überhaupt, welchen nicht entsprochen worden ist, werden mit dem Steuerbeschluss dem Regierungsrat eingereicht, der darüber zu entscheiden hat. Die Gründe, welche die Gemeinde veranlaßt haben, die Einsprachen der Beteiligten nicht zu berücksichtigen, sind dem Regierungsrat ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.“ Unter der Herrschaft dieser beiden Gesetze wurden nun Steuerbeschwerden bald an das Obergericht, bald an den Regierungsrat gerichtet, und von beiden Behörden wurde über dieselben erkannt. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, beschloß der Kantonsrat des Kantons Solothurn schon am 3. April 1893, Streitigkeiten in Steuerangelegenheiten unterliegen nicht der Judikatur der ordentlichen Gerichte, sondern fallen gemäß den Bestimmungen des Gemeindegesetzes lediglich in die Kompetenz der Administrativbehörden. Das solothurnische Obergericht kehrte sich jedoch an diesen Beschluss nicht, nahm vielmehr in einem Entscheide vom 27. April 1895 neuerdings die Kompetenz zur Entscheidung von Steuerfällen für die Zivilgerichte in Anspruch. In seinem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1895 machte der Regierungsrat hierauf aufmerksam. Es kam infolge dessen im Kantonsrat zu einer wiederholten Auseinandersetzung über die Angelegenheit, und auf Antrag des Regierungsrates beschloß derselbe unterm 30. März 1897, gestützt auf Art. 31 Ziff. 4 der Kantonsverfassung: „Die Streitigkeiten in Steuerfällen sind vom Regierungsrat als einzig kompetenter Behörde zu behandeln und zu entscheiden.“

B. Gegen diesen Beschluss erheben Fürsprech Adrian von Arx

in Olten und Obergericht Dr. W. Kaiser in Solothurn unterm 15. Mai 1897 den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Unter Berufung auf Art. 2, 3 und 17 der solothurnischen Kantonsverfassung machen sie geltend, es hätte der Erlaß, der den Charakter eines gesetzgeberischen Aktes habe, möge man ihn als Gesetz oder als authentische Interpretation eines solchen, oder auch nur als allgemein verbindlichen Beschluss betrachten, dem Referendum unterstellt werden müssen. Als Entscheid über einen Kompetenzkonflikt, der allerdings nach Art. 31 Ziff. 4 der Verfassung dem Kantonsrat zugewiesen sei, könne der Beschluss nicht angesehen werden: Ein eigentlicher Konflikt der richterlichen und der Administrativbehörden über die Kompetenz in einem konkreten Falle sei dem Kantonsrat gar nicht vorgelegen. Über Fragen aber zu entscheiden, über die möglicherweise in Zukunft sich ein derartiger Konflikt erheben könnte, stehe demselben nicht zu. Es würde ein solcher Entscheid ja auch für die Behörden keine bindende Kraft haben, da ein Kompetenzentscheid nur für den gerade vorliegenden Fall Recht schaffen könne. Auf diese Weise könnte auf dem Wege der Erhebung und der Entscheidung von Kompetenzkonflikten, also ohne Mitwirkung des Volkes, die ganze Zivilgerichtsbarkeit auf die Administrativbehörden übertragen werden. Dies gehe aber nicht an.

C. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sucht zunächst darzuthun, daß der angefochtene kantonsrätliche Entscheid dem Stande der Gesetzgebung über die betreffende Frage entspreche: § 85 des Gemeindegesetzes von 1871 beschlage durchaus den nämlichen Gegenstand, wie § 1 litt. c des Gesetzes vom 18. März 1851, und habe als jüngeres dem ältern Gesetze derogiert; in Art. 9 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs, lautend: „Beschlüsse und Entscheide der zuständigen Verwaltungsbehörden in Steuerfällen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt,“ sei die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Steuerfällen anerkannt worden, und die §§ 34 und 35 des kürzlich erlassenen Staatssteuergesetzes ordneten ausdrücklich an, daß Staatssteuerbeschwerden durch den Regierungsrat zu beurteilen seien. Das Volk habe dadurch seinen Willen unzweideutig dahin kundgegeben, daß Steuer-

streitigkeiten der Kognition der Verwaltungsbehörden unterstehen sollen. Der Umstand, daß trotzdem das Obergericht sich in solchen Fällen für kompetent erklärt habe, habe nun die Behörden veranlassen müssen, dem dadurch geschaffenen Dualismus der Rechtsprechung ein Ende zu machen. Und dies sei in verfassungsmäßig unanfechtbarer Weise durch den kantonsrätlichen Beschluß vom 30. März 1897 geschehen, wofür auf Art. 31 Ziff. 4 der Kantonsverfassung verwiesen werde. Hier seien dem Kantonsrat allfällige Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zum Entscheide zugewiesen. Ob ein solcher Konflikt vorgelegen sei, habe, nachdem der Regierungsrat die Frage aufgeworfen, in erster Linie der Kantonsrat selbst zu prüfen gehabt. Und nun sei nichts entgegen gestanden, daß der Ausdruck Konflikt nicht in dem engern Sinne eines in einem konkreten Falle vorliegenden Streites zwischen den Administrativ- und den richterlichen Behörden über ihre Kompetenz, sondern in dem weitern Sinne ausgelegt worden sei, daß darunter auch solche Konflikte fallen, die daraus entstehen, daß beide Gewalten in gleich gearteten Rechtsfällen die Kompetenz für sich in Anspruch genommen haben und voraussichtlich auch in Zukunft nehmen werden. Gerade daraus, daß dem Kantonsratsbeschluß eine für alle Fälle erzwingbare und für die Behörden bindende Kraft nicht innewohne, gehe hervor, daß darin eine Verfassungsverletzung nicht liege. Zum Schlusse wird geltend gemacht, daß die Rekurrenten zur Beschwerde aktiv nicht legitimiert seien, erstlich deshalb nicht, weil der Entscheid des Kantonsrates gleich gelautet hätte, wenn ihm ein Kompetenzkonflikt im engern Sinne vorgelegen wäre und weil deshalb den Rekurrenten ein Interesse an der Anfechtung desselben fehle, und dann auch aus dem Grunde nicht, weil die Zwangskraft des Beschlusses nicht außer Frage stehe und insoweit ein verfassungsmäßig garantiertes Recht eines Bürgers dadurch nicht verletzt sein könne. Der Schluß geht dahin, es sei mangels der Aktivlegitimation der Rekurrenten auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die kantonalen verfassungsrechtlichen Normen über die Zu-

scheidung und Abgrenzung der Kompetenzen der staatlichen Behörden und Organe stehen unter dem Schutze des Bundesgerichts. Dieses kann daher im Falle der Mißachtung einer derartigen Norm auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angerufen werden. Und zwar ist dann, wenn es sich darum handelt, ob ein Erlaß allgemeiner Natur von der verfassungsmäßig zuständigen Behörde ausgehe bezw. auf dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege zu stande gekommen sei, jeder Bürger, für den jener Erlaß verbindlich sein will, zur Beschwerde innert der 60tägigen Frist seit der Promulgation formell legitimiert. Schon aus diesem Grunde kann vorliegend den Beschwerdeführern das Recht zur Erhebung des Rekurses gegen den kantonsrätlichen Beschluß vom 30. März 1897, der seiner Veranlassung und seinem Inhalte nach nicht für einen einzelnen Fall Recht schafft, sondern eine bestimmte Rechtsfrage für alle Zukunft in allgemeiner Weise lösen will, nicht abgesprochen werden, ganz abgesehen davon, daß behauptet wird, es seien durch jenen Beschluß die Rechte der stimmberechtigten Bürger des Kantons Solothurn, zu denen die Rekurrenten ebenfalls gehören, verletzt worden.

2. Ob nun sachlich der angefochtene Beschluß nach den Bestimmungen der solothurnischen Verfassung über die Ausübung der Staatsgewalt nicht vom Großen Räte allein gefaßt werden konnte, sondern dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegen war, hängt einzig von der Auslegung der Bestimmung in Art. 31 Ziff. 4 der Verfassung ab, wonach dem Kantonsrate die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung und die Behörden und der Entscheid über allfällige Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zusteht. Die Auslegung dieser kantonalen Verfassungsbestimmung liegt in letzter Linie in der Hand des Bundesgerichtes, das immerhin der Auffassung der obersten kantonalen Staatsbehörde Rechnung tragen und nicht ohne Not von derselben abweichen wird. Diese glaubt nun dem Begriff „Konflikt zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt“ nicht die engere Bedeutung einer Kompetenzstreitigkeit in einem bestimmten konkreten Falle, sondern die weitere Bedeutung beilegen zu sollen, wonach darunter auch ein Zustand fällt, bei dem in verschiedenen, aber gleichartigen Anständen sich

sowohl die Administrativ- als die richterlichen Behörden die Kompetenz beigemessen haben. Diese Auslegung steht weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Geist der Verfassung in Widerspruch. Denn, damit von einem Konflikt gesprochen werden könne, braucht man nicht notwendigerweise einen bestimmten konkreten Fall zu denken, in dem die beiden Gewalten sich über ihre Kompetenz streiten, sondern es kann damit auch ein in abweichenden Entscheiden über die nämliche Rechtsfrage sich kundgebender, latenter Dualismus verstanden werden, mag dieselbe auch nicht gerade im gleichen Falle von beiden Gewalten verschieden beurteilt worden sein. Und daß diese Auslegung auch mit dem Sinn und Geist der Verfassung nicht in Widerspruch steht, ergibt sich aus der Erwägung, daß dem Kantonsrat die Kompetenz zur Erledigung von Kompetenzkonflikten nicht nur gegeben ist, um in jedem einzelnen Falle die Kompetenzfrage zu lösen, sondern auch zu dem Zwecke, um für die Zukunft in gleichen Fällen eine Doppelspurigkeit des Verfahrens zu vermeiden, wofür übrigens noch darauf verwiesen werden kann, daß dem Kantonsrat nach der nämlichen Verfassungsbestimmung auch die Obergewalt über die gesamte Staatsverwaltung zusteht, ein Recht, das ihn befugt erscheinen läßt, innerhalb des Rahmens seiner formalen Kompetenzen im Interesse einer geordneten Rechtspflege Mißstände, wie den in Frage stehenden, zu heben. Der Kantonsrat hat sich demnach mit seinem Beschluß vom 30. März innerhalb der Schranken der ihm durch Art. 31 Ziff. 4 zugewiesenen Zuständigkeit bewegt. Hieran ändert der Umstand nichts, daß in der Wirkung der Beschluß einer Gesetzesauslegung, für die im übrigen das Referendum vorbehalten ist, gleichkommen mag. Denn sobald der Kantonsrat in dieser Sache verfassungsmäßig kompetent war, so kommt nichts darauf an, daß sonst für Angelegenheiten von ähnlicher staatsrechtlicher Tragweite die Mitwirkung des Volkes vorgehen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir judiciaire.

142. *Arrêt du 30 septembre 1897 dans la cause*  
*Enneveux et consorts.*

A. — Le 29 mars 1897, Louis et Albert Enneveux, Philippe Marmet et Narcisse Pallud, à Genève et Carouge, ont été invités par les commissaires de police Benoît et Aubert à payer la somme de cinq francs d'amende chacun comme prévenus d'abandon de leurs attelages sur la voie publique. Les prévenus ayant contesté s'être rendus coupables de l'infraction qui leur était reprochée, la Direction de la Police centrale les a avisés que s'ils ne payaient pas à bref délai, leur voiture serait mise en fourrière. Ils ont alors demandé au Département de Justice et Police d'ordonner qu'il soit sursis à l'exécution de la mesure administrative dont ils étaient menacés jusqu'après jugement du tribunal de police sur la question de contravention. Le 15 avril 1897 ils furent informés par le Directeur de la police centrale que le Département de Justice et Police n'avait pas pu prendre leur requête en considération et que s'ils ne payaient pas leur amende avant le lendemain à midi, leur voiture serait mise en fourrière. En présence de cette menace, Enneveux et consorts ont payé l'amende réclamée, mais ils ont recouru au Conseil d'Etat et demandé à cette autorité d'annuler le prononcé du Département de Justice et Police et d'ordonner la restitution de l'amende payée, tous autres droits et moyens expressément réservés. Le 8 juin 1897, le Conseil d'Etat décida de passer à l'ordre du jour sur le recours, cette affaire concernant spécialement le Département de Justice et Police ou les tribunaux.

B. — Le 29 juin, Enneveux et consorts ont adressé un